



# Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 12.9.2017

RDS-Nr.: RDS Wi10/024

## Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betreff: Neubesetzung des Verwaltungsausschusses**

### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat stellt die folgende Besetzung des Verwaltungsausschusses fest:

1. Bürgermeister Michael Waßmann
2. Beigeordneter \_\_\_\_\_ Stellvertretung \_\_\_\_\_
3. Beigeordneter \_\_\_\_\_ Stellvertretung \_\_\_\_\_
4. zusätzliches Mitglied mit  
beratender Stimme \_\_\_\_\_ Stellvertretung \_\_\_\_\_

### **Begründung:**

1. Der Verwaltungsausschuss einer samtgemeindeangehörigen Gemeinde setzt sich gemäß § 74 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 S. 2 zusammen aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten mit Stimmrecht sowie ggf. Mitgliedern mit beratender Stimme (Grundmandatare). Gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in Winnigstedt zwei; diese Zahl kann hier nicht erhöht werden.

Nur Fraktionen bzw. Gruppen haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsausschuss (§ 75 Abs. 1 S. 2 in Verb. mit § 71 Abs. 2 S. 2 bis 4 NKomVG).

Ein Ratsausschuss muss gem. § 71 Abs. 9 NKomVG neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen bzw. Gruppen entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Diese Regelung findet durch § 75 Abs. 1 S. 6 NKomVG auch auf den Verwaltungsausschuss Anwendung.

Die bisherige Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss ist wie folgt:

- SPD-Fraktion: 1 Sitz
- CDU-Fraktion: 1 Sitz
- zuzüglich des gesetzlichen Vorsitzes des Bürgermeisters, vorgeschlagen von der SPD-Fraktion.

2. Die Ratsherren Wilhelm Just und Christopher Hahn haben mitgeteilt, dass sie ab sofort nicht mehr der CDU-Fraktion angehören, sondern eine parteiungebundene Interessengemeinschaft als Fraktion bilden.

Zudem stellte die Fraktion \_\_\_\_\_ einen Antrag auf Neubesetzung des Verwaltungsausschusses.

3. Die Sitzverteilung richtet sich nach den § 75 Abs. 1 und 71 Abs. 2 bis 5 NKomVG. Es handelt sich hierbei um das Proportionalverfahren „Hare-Niemeyer“. Hierbei wird unter Berücksichtigung der zu vergebenden Sitze (nur Beigeordnetensitze!) die Zahl der Mitglieder einer Fraktion/Gruppe mit der Zahl der Mitglieder aller Fraktionen und Gruppen (also ohne fraktions- oder gruppenlose Ratsmitglieder, aber mit Bürgermeister!) ins Verhältnis gesetzt:

Generalformel: 
$$\frac{\text{Zahl der Fraktions-/Gruppenmitglieder} \times \text{Zahl der Sitze des VA}}{\text{Gesamtzahl der Mitglieder der Fraktionen/Gruppen}}$$

Zunächst erhält dann jede Fraktion/Gruppe so viele Sitze, wie sich für sie nach dieser Berechnung im Ergebnis ganze Zahlen ergeben („Vorkommazahl“). Sind danach noch nicht alle Sitze vergeben, erhalten die Fraktionen/Gruppen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile („Nachkommazahl“) die restlichen zu vergebenen Sitze. Erhält bei dieser Verteilung allerdings eine Fraktion / Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren (mit Bürgermeister) angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenen Sitze, so erhält diese Fraktion/Gruppe vor Verteilung der restlichen Sitze nach Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile einen weiteren Sitz zugeteilt.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet ein vom Bürgermeister zu ziehendes Los (§ 71 Abs. 2 S. 5 und 6 NKomVG).

Die „Ratsmehrheit“ einer Fraktion/Gruppe (einschließlich Bürgermeister) soll sich also auch in den Mehrheitsverhältnissen des Verwaltungsausschusses widerspiegeln.

Bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen ist der Bürgermeister dem Wahlvorschlag derjenigen Fraktion / Gruppe anzurechnen, die ihn vorgeschlagen hat.

4. Durch die geänderten Fraktionsgrößen im Rat der Gemeinde Winnigstedt ergibt sich für den Verwaltungsausschuss nun folgende, den Fraktionen/Gruppen zustehende Sitzverteilung gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 71 Abs. 2 S. 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG:

- SPD-Fraktion (1,11), also 1 Sitz
- CDU-Fraktion oder Fraktion der Interessengemeinschaft (jeweils 0,44), also 1 Sitz, zu entscheiden durch das Los
- zuzüglich des gesetzlichen Vorsitzes des Bürgermeisters, vorgeschlagen von der SPD-Fraktion

Zusätzlich zählt zum Verwaltungsausschuss gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ein beratendes Mitglied gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG, nämlich aus derjenigen Fraktion/Gruppe, die beim o.g. Losentscheid nicht zum Zuge gekommen ist.

**5.** Im Anschluss an das Besetzungsverfahren ist nach § 75 Abs. 1 Satz 3 bis 5 NKomVG für den Bürgermeister, jeden Beigeordneten und „Grundmandatsinhaber“ ein/e Vertreter/in durch die Fraktionen/Gruppen zu bestimmen. Vertreter, die von der gleichen Fraktion/Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Sofern eine Fraktion/Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten ist, kann sie eine/n zweite/n Vertreter/in bestimmen. Auch für den Bürgermeister ist also ein/e „Stimmvertreter/in“ im Verwaltungsausschuss zu benennen. Als Vorsitzender wird er kraft Gesetzes jedoch durch seine ehrenamtlichen Vertreter/innen, die ja als Beigeordnete bereits dem Verwaltungsausschuss angehören, vertreten.

**6.** Da es sich um eine innerorganisatorische Frage des Rates handelt, bedarf sie keiner Vorbereitung im Verwaltungsausschuss.

Michael Waßmann  
(Bürgermeister)